

kriens

Merkblatt

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Grundsatz

Das Erwachsenenschutzrecht sieht nach Art. 416 ZGB bei gewissen Geschäften die Zustimmung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vor. Die KESB kann ferner gemäss Art. 417 ZGB aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden müssen.

Grundsätzlich kann die verbeiständete Person alle Rechtsgeschäfte, auch die in Art. 416 ZGB erwähnten oder die gemäss Art. 417 ZGB zusätzlich bezeichneten, selbständig abschliessen, soweit sie diesbezüglich urteilsfähig ist und ihr nicht im entsprechenden Bereich die Handlungsfähigkeit entzogen wurde.

Prinzip der Zustimmungsbedürftigkeit

Schliesst die Beistandsperson im Namen der verbeiständeten Person ein Rechtsgeschäft ab, welches in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt wurde, bedarf die Beistandsperson der Zustimmung.

Die Zustimmung kann die Beistandsperson auf nachfolgende Arten verlangen:

1. Durch die verbeiständete Person, sofern sie urteilsfähig ist und die Handlungsfähigkeit im fraglichen Bereich nicht eingeschränkt ist.
2. Durch die KESB, sofern die verbeiständete Person die Zustimmung nicht erteilen will oder wegen eingeschränkter Handlungsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit nicht rechtsgültig erteilen kann.

Zwingende Zustimmung der KESB

Zwingend notwendig ist die Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 Abs. 3 ZGB für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Beistandsperson und der verbeiständeten Person und zwar auch dann, wenn die betroffene Person urteils- und voll handlungsfähig ist. Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge, in diesem Fall ist keine Zustimmung nötig.

Zustimmung gemäss Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Bei der Vermögensverwaltung muss allenfalls die Zustimmung der KESB eingeholt werden (gem. Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 3 und Art. 9 VBVV).

Zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB

- Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- Daueraufträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Nutzniessung und Bewirtschaftung fallen;



- Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselseitlichen Verbindlichkeiten;
- Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, sowie diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen; Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Erklärung der Zahlungsfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen der Beistandsperson in dringenden Fällen.

Vorgehen Beistandsperson bei Notwendigkeit der Zustimmung durch die KESB

Die Beistandsperson spricht mit der Fachstelle Privatbeistandspersonen das Geschäft sinnvollerweise vor. Anschliessend ist ein entsprechender Vertrag abzuschliessen und diesen der KESB mit den notwendigen Unterlagen zur Zustimmung zu unterbreiten.

Im Antrag hat die Beistandsperson zudem zu definieren, ob die Person bezüglich des zustimmungsbedürftigen Geschäfts urteilsfähig oder urteilsunfähig ist. Ausserdem hat sie eine Stellungnahme der betroffenen urteilsfähigen Person beizulegen.

Gültigkeit des Geschäfts

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung durch die KESB wird das Geschäft für die verbeiständete Person rückwirkend ab (bedingtem) Vertragsabschluss verbindlich. Bis zur erforderlichen Zustimmung der KESB befindet sich das zustimmungsbedürftige Geschäft in einem Schwebezustand und die andere Vertragspartei bleibt im Unterschied zur verbeiständeten Person so lange gebunden, bis die Zustimmung oder die Verweigerung der KESB erfolgt. Folgt die Zustimmung nicht innert angemessener Frist, wird die andere Vertragspartei frei. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogene Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).

Für weitere Informationen:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kriens-Schwarzenberg
Fachstelle Privatbeistandspersonen
Stadtplatz 1, 6010 Kriens

Telefon +41 41 329 63 91
privatbeistandspersonen@kriens.ch

[kriens.ch/privatbeistandspersonen](https://www.kriens.ch/privatbeistandspersonen)